ZH_OBERGERICHT RT250113 vom 18. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250113

FR: ZH_OBERGERICHT RT250113 du 18 juillet 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT250113 del 18 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Gestützt auf den rechtskräftigen Einschätzungsentscheid und die Schluss- rechnung für die Staats- und Gemeindesteuern 2023 ersuchten die Gesuchsteller bei der Vorinstanz um definitive Rechtsöffnung in der Betreibung Nr. 1 des Betrei- bungsamtes Schlieren/Urdorf für die Steuerforderung von Fr. 2'014.80 zuzüglich 4.5 % Zins ab 14. Januar 2025, Zins von Fr. 16.35, Zins bis 13. Januar 2025 von Fr. 18.40 und Betreibungskosten von Fr. 74.– (Urk. 1 ff.). Für den vorinstanzlichen Prozessverlauf kann auf das angefochtene Urteil vom 14. April 2025 verwiesen werden (Urk. 10 E. 1 = Urk. 13 E. 1). Mit erwähntem Urteil erteilte die Vorinstanz den Gesuchstellern definitive Rechtsöffnung für Fr. 2'014.80 nebst Zins zu 4.5 % seit 15. Januar 2025, Fr. 16.35 für Zinsen und Fr. 18.40 für Zins bis 13. Januar 2025. Zudem auferlegte sie die Spruchgebühr von Fr. 200.– der Gesuchsgegnerin (Urk. 13 Dispositiv-Ziffern 1 bis 3). 2.1. Dagegen erhob die Gesuchsgegnerin mit Eingabe vom 12. Juni 2025 (Datum Poststempel: 13. Juni 2025) rechtzeitig Beschwerde (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO und Urk. 11/2) mit folgenden Anträgen (Urk. 12 S. 2): "1. Das Urteil sei vollumfänglich aufzuheben und die erteilte Rechts- öffnung zu widerrufen;

E. 2

es sei festzustellen, dass die Beschwerdeführende eine Forde- rung gegen den Kanton Zürich aus unerlaubten und widerrechtli- chen Handlungen staatlicher Organe hat;

E. 2.2

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-11). Da die Be- schwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – offensichtlich unbegründet ist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Das Ver- fahren erweist sich als spruchreif.

E. 3

der Beschwerdeführenden sei die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen;

E. 3.1

Die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts; Art. 320 ZPO) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet

- 3 - (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 N 15). Neue Anträge, neue Tatsachenbe- hauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A_872/2012 vom 22. Februar 2013 E. 3; ZK ZPO-Freibur- ghaus/Afheldt, Art. 326 N 4). Vom

Novenverbot ausgenommen sind indes in Ana- logie zu Art. 99 Abs. 1 BGG unechte Noven, zu deren Vorbringen erst der Ent- scheid der Vorinstanz Anlass gibt, was in der Beschwerde darzulegen ist. Dabei ist die blosse Behauptung, erst der angefochtene Entscheid habe Anlass zur Nachrei- chung von Dokumenten gegeben, unzureichend. Auch der vorinstanzliche Verfah- rensausgang allein bildet noch keinen hinreichenden Anlass für die ausnahms- weise Zulässigkeit von unechten Noven, die bereits im erstinstanzlichen Verfahren ohne Weiteres hätten vorgebracht werden können. Es entspricht nicht dem Sinn der Bestimmung, Noven zuzulassen, nur weil der Ausgang des Verfahrens nicht den Erwartungen des Betroffenen entspricht. Die Ausnahmevorschrift dient insbe- sondere nicht dazu, von der Vorinstanz festgestellte Mängel in der Beweisführung zu beheben, d.h. durch Nachreichung neuer Beweismittel (nicht erwartete) Beweis- lücken im Vorbringen vor Vorinstanz zu schliessen. Erfasst sind vielmehr (nur) Fälle, in denen die Vorinstanz dem Prozess unversehens eine ganz andere recht- liche Basis gab, welche geänderte tatsächliche Behauptungen und Beweismittel erheischt. Es bedarf einer vorinstanzlichen Argumentation, die für die Parteien ob- jektiv unvorhersehbar war (OGer ZH RT190179 vom 24. August 2020 E. 2.3.1 m.w.H.). Tatsachen oder Beweismittel, die sich auf das vorinstanzliche Prozess- thema beziehen, jedoch erst nach dem angefochtenen Entscheid eingetreten oder entstanden sind (sog. echte Noven), können nicht unter Art. 99 Abs. 1 BGG subsu- miert werden (OGer ZH RT190183 vom 23. Juli 2020 E. 2.3 m.w.H.).

E. 3.2

Die Vorinstanz erwog, die Gesuchsgegnerin habe in ihrer Stellungnahme an- lässlich der Verhandlung vom 28. März 2025 sinngemäss erklärt, dass der Staat sie widerrechtlich und entschädigungslos enteignet habe und sie aus diesem Grund ihrer Steuerpflicht nicht mehr nachkommen müsse. In ihrer Stellungnahme habe die Gesuchsgegnerin sodann sinngemäss den Eventualantrag gestellt, die Steuer-

 forderung mit ihrer Schadenersatzforderung gegen den Staat Zürich zu verrechnen. Um eine Verrechnung geltend machen zu können, müsse die Gesuchsgegnerin sämtliche Voraussetzungen der Verrechnung und damit auch die Gegenseitigkeit der Forderungen beweisen. Aus der Stellungnahme der Gesuchsgegnerin gehe nicht klar hervor, mit welcher Schadenersatzforderung sie die Steuerschuld ver- rechnen wolle. Sofern sich die Gesuchsgegnerin auf den eingereichten Verlust- schein beziehe, sei dazu festzuhalten, dass als Schuldner des Verlustscheins nicht die Gesuchsteller, sondern die Bundesrepublik Nigeria aufgeführt seien. Eine Ver- rechnung sei folglich bereits aufgrund fehlender Gegenseitigkeit der Forderungen ausgeschlossen (Urk. 13 E. 2.3).

E. 3.3

Die Gesuchsgegnerin versucht anhand zahlreicher Noven in ihrer Beschwer- deschrift darzulegen, weshalb die Gegenseitigkeit der betriebenen Forderung und ihrer zur Verrechnung gestellten Forderung durch die Verlustbescheinigung bewie- sen sei (Urk. 11 S. 4 ff.). Inwieweit der vorinstanzliche Entscheid zu diesen Ausfüh- rungen Anlass gegeben haben soll, legt die Gesuchsgegnerin nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Vielmehr zielen die Noven der Gesuchsgegnerin darauf ab, die durch die Vorinstanz beanstandete fehlende Gegenseitigkeit der Forderungen zu widerlegen und deren Gegenseitigkeit zu belegen. Bei den erwähnten Vorbringen handelt es sich um im Beschwerdeverfahren unzulässige Noven, auf die nicht wei- ter einzugehen ist.

E. 3.4

Im definitiven Rechtsöffnungsverfahren kann der Einwand der Tilgung der be- triebenen Forderung durch Verrechnung nur berücksichtigt werden, wenn er durch Urkunden bewiesen wird (Art. 81 Abs. 1 SchKG); einer solchen Urkunde muss so- dann mindestens die Qualität eines provisorischen Rechtsöffnungstitels im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG zukommen. Die von der Gesuchsgegnerin eingereichte Verlustbescheinigung vom 15. August 1979 erfüllt diese Voraussetzung nicht, weil auf dieser darauf hingewiesen wird, dass sie keinen definitiven Verlustschein im Sinne von Art. 149 SchKG bilde, und darin auch keine Schuld festgehalten ist, die von den Gesuchstellern anerkannt worden wäre (als Schuldner ist die Bundesre- publik Nigeria ausgewiesen, als Gläubigerin eine Aktiengesellschaft; Urk. 5/1 = Urk. 15/3). Es bleibt damit dabei, dass die Gesuchsgegnerin keine Urkunde vorge- legt hat, in welcher die Gesuchsteller eine Schuld gegenüber der Gesuchsgegnerin

 anerkannt hätten. Daher stellt es keine unrichtige Rechtsanwendung dar, dass die Vorinstanz den Verrechnungseinwand der Gesuchsgegnerin nicht gestützt hat (vgl. OGer ZH RT240203 vom 17. Januar 2025 E. 2.d). Die Beschwerde der Gesuchs- gegnerin ist abzuweisen.

E. 4

alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse."

E. 4.1

Die Gesuchsgegnerin ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechts- pflege. Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechts- pflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechts- begehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Wie aufgezeigt erweist sich die Be- schwerde als offensichtlich unbegründet und damit – entgegen der Ansicht der Ge- suchsgegnerin (Urk. 12 S. 3) – als aussichtslos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen.

E. 4.2

Die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Unter Berücksichtigung des Streitwerts von Fr. 2'014.80 und in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG ist die Entscheidgebühr auf Fr. 300.– festzusetzen.

E. 4.3

Parteientschädigungen sind für das Beschwerdeverfahren keine zuzuspre- chen: der Gesuchsgegnerin infolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), den Gesuchstellern mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.